



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2016

Nr. 6/2016

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Öffentliche Bekanntmachung; Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2015 73

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2016 73

Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2016 74

5. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst 75

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2016 76

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2016 76

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2016 77

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2016 78

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Straßenreinigungssatzung) 78

Verordnung über die räumliche Ausdehnung sowie Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Niedernwöhren 79

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren 81

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2016 82

8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (*Gemeinde Helpsen*) 83

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (*Gemeinde Seggebruch*) 83

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. März 1978 (*Gemeinde Auhagen*) 84

3. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung) 84

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Redaktionelle Korrektur der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden 85

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg 85

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

(keine)

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), veröffentlicht der Landkreis Schaumburg nachstehende Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2015:

<b>Abfall zur Beseitigung</b>	<b>Absolute Menge 2015</b>	<b>Spez. Menge pro Einwohner/in <sup>1)</sup></b>	<b>Entsorgungs-/Verwertungsweg</b>
Hausmüll	13.785,82 Mg	88,43kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
Sperrmüll	5.237,17 Mg	33,59 kg	(Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion)
Problemabfälle	165,08 Mg	1,06 kg	Sonderabfallentsorgung und Wirtschaftskreislauf
<b>Gesamt</b>	<b>19.188,07 Mg</b>	<b>123,08 kg</b>	

<b>Abfall zur Verwertung</b>	<b>Erfasste Menge</b>	<b>Spez. Menge pro EW/a</b>	<b>Verwertete Menge pro EW/a</b>
Papier/Pappe/Karton	10.575,14 Mg	67,83 kg	67,83 kg
Glas	4.548,68 Mg	29,18 kg	29,18 kg
Leichtverpackungen	5.500,88 Mg	35,29 kg	35,29 kg
Metall <sup>2)</sup>	542,91 Mg	3,48 kg	12,01 kg <sup>3)</sup>
Bioabfall	33.814,21 Mg	216,90 kg	213,42 kg
<b>Insgesamt</b>	<b>54.981,82 Mg</b>	<b>352,68 kg</b>	<b>357,73 kg</b>

Abfallvermeidung durch gezielte Abfallberatung und Gebührenstruktur.  
Die Kosten der Entsorgung betragen 2015 insgesamt rd. 12,8 Mio. €.

Erläuterungen:

<sup>1)</sup> Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 30.06.2015: 155.898

<sup>2)</sup> Metalle aus der Sperrmüllsammlung

<sup>3)</sup> incl. aussortiertem Metall aus dem Hausmüll

Stadthagen, den 06.06.2016  
Az. 70 12 30

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.721.900 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.721.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.655.700 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.276.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 515.000 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 308.100 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 121.600 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 775.900 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2016 wird auf 38,21103 % festgesetzt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 25. Februar 2016

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.4 NKomVG und nach § 15 Abs. 2 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 26.05.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 04.07.2016 bis zum 13.07.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 16.06.2016

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 10. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.300.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.579.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.278.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.418.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.389.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.560.400 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 94.000,- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 650.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 11.03.2016.  
Ort Datum der Ausfertigung

Wall J.Windheim  
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den

Landkreis Schaumburg am 14.06.2016 unter dem Aktenzeichen 201410/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2016 bis zum 01.08.2016 in der Gemeindeverwaltung im Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf Zimmer ..... zu folgenden Öffnungszeiten Mo. + Do. 15.00 bis 18.30 Uhr, Di + Mi. 8.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 17.06.2016.  
Ort Datum der Ausfertigung

Wall J.Windheim  
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

**5. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 277) und in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgende Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst vom 16.10.2008 wird wie folgt geändert

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem Kalendermonat, in dem das Kind in die Kindertagesstätteneinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Beginn des Monats, wird die Gebühr wie folgt erhoben: Bei Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben und bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die Gebühr für einen halben Monat erhoben. Dies gilt nicht für den Monat August bei der 1. Aufnahme eines Kindes. In diesem Monat erfolgt die Aufnahme aus pädagogischen Gründen an 2 Terminen. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Kündigung aus der Einrichtung ausscheidet.

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen - auch zur Abdeckung eines Getränkes - monatlich

	1. Kind
<b>I. Vormittagsbetreuung</b>	
08:00 – 12:00	125,00 €
la. Frühbetreuung	
07:30 – 8:00	8,00 €
lb. Spätbetreuung	
12:00-12:30	8,00 €
lc. Spätbetreuung	
12:00-13:00	16,00 €
ld. Spätbetreuung	
12:00-13:30	24,00 €

<b>II. Ganztagsbetreuung</b>	
08:00-16:00	230,00 €
Ila. Frühbetreuung	
07:30 – 8:00	8,00 €
Ilb. Spätbetreuung	
16:00-16:30	8,00 €
Ilc. Spätbetreuung	
16:00-17:00	16,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen für Wohngeldempfänger, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, ab Antragstellung monatlich für die:

	1. Kind
<b>I. Vormittagsbetreuung</b>	
08:00 – 12:00	100,00 €
la. Frühbetreuung	
07:30 – 8:00	6,20 €
lb. Spätbetreuung	
12:00-12:30	6,20 €
lc. Spätbetreuung	
12:00-13:00	12,50 €
ld. Spätbetreuung	
12:00-13:30	19,00 €
<b>II. Ganztagsbetreuung</b>	
08:00-16:00	210,00 €
Ila. Frühbetreuung	
07:30 – 8:00	6,20 €
Ilb. Spätbetreuung	
16:00-16:30	6,20 €
Ilc. Spätbetreuung	
16:00-17:00	12,50 €

(3) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen für Empfänger von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch) oder von Leistungen nach „Hartz IV“ (SGB, II), sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, ab Antragstellung monatlich für die:

	1. Kind
<b>I. Vormittagsbetreuung</b>	
08:00 – 12:00	84,00 €
la. Frühbetreuung	
07:30 – 8:00	5,20 €
lb. Spätbetreuung	
12:00-12:30	5,20 €
lc. Spätbetreuung	
12:00-13:00	10,50 €
ld. Spätbetreuung	
12:00-13:30	16,00 €
<b>II. Ganztagsbetreuung</b>	
08:00-16:00	190,00 €
Ila. Frühbetreuung	
07:30 – 8:00	5,20 €
Ilb. Spätbetreuung	
16:00-16:30	5,20 €
Ilc. Spätbetreuung	
16:00-17:00	10,50 €

(4) Sollten die Voraussetzungen für eine Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 oder § 4 Absatz 3 entfallen, ist das unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Besuchen zwei Kinder einer Sorgeberechtigten oder eines Sorgeberechtigten die Kindertagesstätteneinrichtung, erhält das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 %. Kinder, die sich im beitragsfreien Jahr befinden, werden bei dieser Aufzählung nicht berücksichtigt.

**Artikel II**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Lindhorst, den 17.03.2016

Jens Schwedhelm  
Gemeindedirektor

Hans-Otto Blume  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 07.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.819.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.143.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.763.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.656.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	251.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.014.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.767.400 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.500.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 07.03.2016

Blume  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 13.06.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.06.2016 bis zum 20.07.2016 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 16.06.2016

Der Gemeindedirektor  
Jens Schwedhelm

**Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 15.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.859.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.897.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.785.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.708.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	544.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	621.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.330.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.330.200 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 755.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.  
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

- bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:  
 Überschreitungen bis 300 Euro  
 bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:  
 Überschreitungen bis 500 Euro  
 bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:  
 Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;  
 höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 15. Februar 2016

Gemeinde Haste  
 Der Bürgermeister  
 Sandmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Datum vom 03.06.2016 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, außer Montag, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 20.06.2016  
 Gemeinde Haste  
 Der Bürgermeister  
 In Vertretung  
 Lutz

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 09.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.504.300 Euro  
 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.524.900 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro  
 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.484.300 Euro  
 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.415.600 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 320.300 Euro  
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 818.800 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 437.300 Euro  
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.500 Euro

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushalts 2.241.900 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 2.241.900 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 437.300 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.  
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

- bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:  
 Überschreitungen bis 300 Euro  
 bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:  
 Überschreitungen bis 500 Euro

bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:  
Überschreitungen bis zu 10 % des  
jeweiligen Haushaltsansatzes;  
höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von  
300 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 09.02.2016

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister  
Wolfgang Lehrke

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016  
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg hin-  
sichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgese-  
henen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-  
rungsmaßnahmen in Höhe von 437.300,00 € mit Schreiben vom  
07.06.2016, Zeichen: 20 14 10/33, genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG während  
3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung  
im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der  
Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Straße  
4 A, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, d. 17.06.2016

Der Bürgermeister  
Wolfgang Lehrke

### Bekanntmachung

#### I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des  
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)  
hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 24. Februar 2016  
folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.034.620 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.094.420 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	32.000 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	8.172.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	8.372.021 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.794.700 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.884.200 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	133.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.378.200 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.245.200 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	109.621 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für In-  
vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Krediter-  
mächtigung) wird auf **2.245.200 €** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr  
2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf **900.000 €** festgesetzt.

#### § 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.  
Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 111 Abs. 3 NKomVG  
je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden  
und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von  
den Mitgliedsgemeinden erhoben.

#### § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und  
außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2  
NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von  
**5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 02.03.2016

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister  
Busse

#### II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung  
vom 06.06.2016 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende  
Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß  
§ 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), begin-  
nend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für  
den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung  
Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 20.06.2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Busse

### Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Straßen- reinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des  
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)  
vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden  
Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Stra-  
ßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds.  
GVBl. S. 359), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der  
Samtgemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 01.06.2016  
folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Entsprechend § 2 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen  
Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewid-  
met sind, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen,  
Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheits-  
streifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Stra-  
ßenteile befestigt sind.

(2) Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn diesem eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Entsprechend § 52 NStrG gehören zur Straßenreinigung insbesondere das Säubern (die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, u. ä.) und der Winterdienst (die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr).

## § 2 Übertragung der Reinigungspflichten

(1) Die der Samtgemeinde nach § 52 Abs. 2 NStrG innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) obliegenden Reinigungspflichten werden entsprechend § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden bebauten und bebaubaren Grundstücke auferlegt. Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Zu den Reinigungspflichten einschließlich Winterdienst der Anlieger gehören die Reinigung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen. Weiterhin besteht Reinigungspflicht auf Plätzen, soweit kein Gehweg vorhanden ist.

(2) Folgende Pflichten verbleiben bei der Samtgemeinde Niedernwöhren:

- das Säubern der Fahrbahnen deren Reinigungspflichten nicht übertragen werden können, da sie den Anliegern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Dazu gehören die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- die Straßenreinigung von Fußgängerüberwegen und Haltestellenbereichen einschließlich der Busbuchten sowie von gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
- das Leeren der Sinkkästen.

(3) Die Reinigungspflicht von Stichwegen wird den rückwärtigen Grundstückseigentümern, jeweils auf voller Länge der Zuwegung bis zur Mitte der Verkehrsfläche übertragen.

(4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Straßenteilen getrennt sind.

(5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(7) Außerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt die Reinigungspflicht an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen fremden Dritten.

## § 3 Reinigung durch Dritte

Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen,

so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

## § 4 Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer besonderen Straßenreinigungsverordnung geregelt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 30.10.1996 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 01.06.2016

Busse  
Samtgemeindebürgermeister

## Verordnung über die räumliche Ausdehnung sowie Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5, 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 01.06.2016 für das Gebiet der Samtgemeinde Niedernwöhren folgende Verordnung beschlossen:

## § 1 Verordnungszweck

Mit dieser Verordnung werden die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung für alle Straßenreinigungspflichtigen im Straßenreinigungsgebiet der Samtgemeinde Niedernwöhren geregelt.

## § 2 Allgemeines

Die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 NStrG). Reinigungspflichtig sind die Gemeinden (§ 52 Abs. 2 NStrG). Die der Samtgemeinde Niedernwöhren obliegenden Straßenreinigungspflichten (§ 98 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG) wurden aufgrund des § 52 Abs. 4 NStrG durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte) auferlegt.

## § 3 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Unkraut und sonstigem Bewuchs, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Gefährliche Fahrbahnstellen sind z. B. nach außen abfallende scharfe oder unübersichtliche Kurven, Fahrbahnverengungen, Kreuzungen, und Einmündungen, abschüssige Fahrbahnen, Brücken, Straßen an Wasserläufen und Abhängen.

(2) Besondere Verunreinigungen, z. B. durch Bauarbeiten, Ölsuren, Abfallentsorgung, durch An- oder Abfuhr von festen

Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor; dies gilt nicht, wenn der nach diesen Vorschriften eigentlich Verpflichtete nicht bekannt oder nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Die Samtgemeinde Niedernwöhren ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei erheblicher Staubentwicklung sind die Fahrbahnen und Gehwege zu besprengen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden und nicht von Privatgrundstücken auf die öffentlichen Straßen gebracht und dort gelagert werden.

(5) Bei der Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere ähnliche Chemikalien verwendet werden.

#### § 4 Maß, räumliche Ausdehnung und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung genannten öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Bereiche. Zu reinigen sind:

- Fahrbahnen (einschließlich Plätze und ähnliche Erweiterungen) bis zur Mitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen; ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden, die gesamte Fahrbahn.
- Straßenbegleitende Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/ Radwege, Gossen, Parkflächen, Busbuchten, Hydranten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Plätze jeweils in voller Breite.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- Selbstständige Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege bis zur Mitte; in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist.

(2) Die Reinigung umfasst:

- Eine gründliche Säuberung insbesondere von Schmutz, Papier, sonstigem Unrat und Laub.
- Die Reinigung hat bei Bedarf zu erfolgen. Papierverunreinigungen sind unverzüglich, notfalls täglich zu beseitigen.
- Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese ebenfalls bei Bedarf durch.

#### § 5 Winterdienst

(1) Der Winterdienst (Streuen und Schnee räumen) erstreckt sich ebenfalls auf alle in § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung genannten öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Bereiche. Er umfasst:

1. Die Beseitigung der durch Glätte drohenden Gefahren und der nach Schneefall entstandenen Behinderungen.
2. Die Streu- und Räumspflicht besteht:
  - an Werktagen (einschließlich Sonnabenden) von 07.00 - 22.00 Uhr
  - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 - 22.00 Uhr
  - unverzüglich nach jedem Schneefall oder jeder Glättebildung
  - in angemessenen Zeitabständen während länger anhaltendem Schneefall.

- Ist über Nacht Glätte entstanden oder Schnee gefallen, muss das Streuen und Räumen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein.

3. Streupflicht besteht

- in Stichwegen und -straßen sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, für eine 1 Meter breite Fläche am äußersten Rand,
- in voller Breite auf allen straßenbegleitenden Parkflächen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- bis zur Mitte auf allen selbstständigen Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen; in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist,
- in vollem Umfang für Gossen, Einlaufschächte und Hydranten,
- die Gossen sind eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

4. Schneeräumspflicht besteht

- jeweils für die gesamte Fahrbahn einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie der Busbuchten und Plätze,
- in voller Breite auf allen straßenbegleitenden Parkflächen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- in voller Breite für einen entsprechenden Durchgang zur Fahrbahnüberquerung an Einmündungen und Kreuzungen auf allen straßenbegleitenden Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen; ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden für die gesamte Fläche einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche,
- in Stichwegen und -straßen sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, für eine 1 Meter breite Fläche am äußersten Rand,
- in vollem Umfang für Gossen, Einlaufschächte und Hydranten,
- die Gossen sind schneefrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

5. Die Streu- und Räumspflicht auf dem 1 Meter breiten Streifen in Stichwegen und -straßen, sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, gilt für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung entsprechend.

6. Es dürfen nur ausdrücklich dafür vorgesehene oder unbedenkliche abstumpfende Mittel verwendet werden; Streusalz darf außerhalb von Fahrbahnen nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn sonst mit zumutbarem Aufwand Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

7. Der geräumte Schnee ist am Rand der Gehwege zur Grundstücksseite so aufzuschichten, dass eine Breite von mindestens 1 Meter freigehalten wird. Wenn dies nicht möglich ist, darf er am Rand der Fahrbahn aufgeschichtet werden. In beiden Fällen muss der Schnee so gelagert werden, dass Verkehrsteilnehmer weder gefährdet, noch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist mindestens ein 1 Meter breiter Durchgang zur Fahrbahn hin freizuhalten.

8. Mit einsetzendem Tauwetter ist dafür zu sorgen, dass das Schmelzwasser in die Gossen und Einlaufschächte gelangen und dort ungehindert ablaufen kann.

9. Die Rückstände von Streumaterial sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### § 6 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Samtgemeindeverwaltung im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig ist. Eine mündlich erteilte Ausnahme soll schriftlich bestätigt werden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 29.10.1996 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 01.06.2016

Busse  
Samtgemeindebürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978, (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.02.2007, (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 01.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Niedernwöhren gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaft besteht. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren wird durch die Feuerwehrsatzung vom 11.03.2015 festgelegt.

### § 2

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren für Einsätze als entgeltliche Pflichtaufgaben und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maße des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben. Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG);
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG;
4. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeuge).

(2) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster Alarmierung. Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(3) Die Samtgemeinde Niedernwöhren kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel.
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

### § 3

(1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1, 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von den Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten;
- die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
- Einrichtung einer Straßensperrung
- eine Bergung oder Absicherung von Sachen
- die Absicherung von Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
- eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnliches;
- die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten;
- das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
- eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandhaltung;
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

### § 4

(1) Der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Gebührenschuldner bei Leistungen gemäß § 2 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag nachgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die

Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

(3) Verbrauchsmittel (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) werden nach der verbrauchten Menge berechnet.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 6

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebährenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien.

(3) Abschläge auf endgültig zu erwartende Gebährenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## § 7

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebährenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8

Die Kosten bzw. Gebühren können zur Vermeidung von unbilligen Härten auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Vereine, Verbände und Gemeinden werden aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Veranlagung befreit, soweit die Veranstaltung nicht hauptsächlich auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt.

## § 9

Die Samtgemeinde Niedernwöhren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 10

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.02.2005 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 01.06.2016

Busse  
Samtgemeindebürgermeister

### Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

#### 1. Personaleinsatz

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 1.1 | Feuerwehrtechnisches Personal je Personal und Stunde   | 22,00 € |
| 1.2 | Brandsicherheitswache je Person und Stunde   | 22,00 € |
| 1.3 | Muss die Samtgemeinde einen höheren Verdienstaufschlag von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben      |         |
| 1.4 | Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22:00 – 05:00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 25,00% erhoben. |         |

#### 2. Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Bestückung je Stunde (Pauschalbetrag)

- |      |                             |          |
|------|-----------------------------|----------|
| 2.1. | Tanklöschfahrzeug           | 90,00 €  |
| 2.2. | Löschgruppenfahrzeug        | 55,00 €  |
| 2.3. | Tragkraftspritzenfahrzeug   | 35,00 €  |
| 2.4. | Gerätewagen                 | 55,00 €  |
| 2.5. | Einsatzleitwagen            | 28,00 €  |
| 2.6. | Mannschaftstransportwagen   | 17,00 €  |
| 2.7. | Hilfeleistungslöschfahrzeug | 100,00 € |

#### 3. Nachbereitungspauschale

25% des Pauschalbetrages des jeweiligen Fahrzeuges

#### 4. Missbräuchliche Alarmierung

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 4.1. | Grundbetrag  | 220,00 € |
|      | Kosten für das Feuerwehrtechnische Personal nach Ziffer 1 sind den jeweiligen Sachleistungen nach Ziffer 2 hinzuzurechnen. |          |
| 4.2  | an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr  | 450,00 € |

#### 5. Verbrauchsmaterialien

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 5.1 | Neben den Sachleistungen nach Ziffer 2 werden die Kosten für Verbrauchsmaterialien, z. B. Wasser, Pulver, Schaum u.a. zu Tagespreisen in Rechnung gestellt. |        |
| 5.2 | Fahrtkosten je angefangener Kilometer   | 1,00 € |

### Bekanntmachung

#### I.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Ab. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 14.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	866.826 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	866.826 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	856.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	825.220 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	824.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	786.620 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.600 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 11.04.2016

Kappmeier                      Schütte  
Bürgermeister                  Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Lauenhagen, 20.06.2016

Schütte  
Gemeindedirektor

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 09.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

a) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2016:

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>fünftägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	160,00 Euro	135,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	120,00 Euro	100,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	135,00 Euro	115,00 Euro

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>dreitägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	128,00 Euro	109,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	104,00 Euro	78,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	113,00 Euro	97,00 Euro

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

31691 Helpsen, 10.06.2016

Kesselring                      Körtz  
Bürgermeister                  Gemeindedirektor

**Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe**

**Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten**

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	80,00 Euro	70,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung - 14.30 Uhr	8,00 Euro	6,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung - 15.30 Uhr	11,00 Euro	9,00 Euro

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

a) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2016:

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>fünftägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	160,00 Euro	135,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	120,00 Euro	100,00 Euro

Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	135,00 Euro	115,00 Euro
	1. Kind	ab 2. Kind
<b>dreitägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	128,00 Euro	109,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	104,00 Euro	78,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	113,00 Euro	97,00 Euro

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

31691 Seggebruch, 28.06.2016

Wittkugel  
Bürgermeister

Köritz  
Gemeindedirektor

**Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe**

**Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten**

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	80,00 Euro	70,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung - 14.30 Uhr	8,00 Euro	6,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung - 15.30 Uhr	11,00 Euro	9,00 Euro

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. März 1978**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des NkomVG sowie des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Änderung der Satzung vom 15.03.1978 beschlossen:

**Art. I**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

**Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei reinen Wohnstraßen  | 40 % |
| 2. bei sonstigen Straßen mit innerörtlichem Verkehr  |      |
| a) für den Ausbau der Fahrbahn und ihr gleichgestellter Teileinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)           | 33 % |
| b) für den Ausbau der Bürgersteige und der Beleuchtung (§ 1 Absatz 2 Nr. 2)                            | 33 % |
| 3. bei reinen Durchgangsstraßen  |      |
| a) für den Ausbau der Fahrbahn und ihr gleichgestellter Teileinrichtungen (§ 1 Absatz 2 Nr. 1)         | 30 % |
| b) für den Ausbau der Bürgersteige und der Beleuchtung (§ 1 Absatz 2 Nr. 2)                            | 30 % |
| 4. bei der Umwandlung von Fahrbahnen in Fußgängerstraßen oder Fußgängerzonen                           | 50 % |
| 5. für Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (Wirtschaftswege) | 35 % |

(2) Durch Ergänzungssatzung kann der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

(3) Der Mindestbeitrag beträgt 500,00 €.

**Art. II**

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auhagen, den 20.06.2016

Blume  
Bürgermeister

**3. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des NKomVG sowie der § 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 06.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Flecken Hagenburg über die Benutzungsgebühren der Kindergärten im Flecken Hagenburg vom 05.05.2009 wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

Die Kindergärten werden an Werktagen von Montag bis Freitag betrieben.  
Die Kindergärten werden während der Sommerferien für mindestens drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.  
Die tägliche Betreuungszeit der Vormittagsgruppen ist von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, die der Ganztagsgruppen im Kindergarten Zwergenburg von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, die der Ganztagsgruppe im Kindergarten Indianerdorf von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Bedarfsgerecht werden außerdem Sonderdienste in Form von 30 oder 60 minütigen Früh- und Spätdiensten angeboten.

b) § 6 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:
  - a) In einer Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich 100,00 €
  - b) In einer Ganztagsgruppe bei einer Betreuungszeit von
 

5 Stunden täglich	125,00 €
6 Stunden täglich	150,00 €
7 Stunden täglich	175,00 €
8 Stunden täglich	200,00 €
  - c) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils 30 Minuten täglich 12,50 €
  - d) Für die Betreuung von Krippenkindern (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) in altersübergreifenden Gruppen erhöht sich die Gebühr je täglicher Betreuungsstunde um 5,- € monatlich bis einschließlich des Monats in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.
  - e) Für die grundsätzlich monatlich in Anspruch zu nehmenden Sonderdienste ist zusätzlich eine Fünferkarte für Sonderöffnungszeiten im Wert von 10,- € mit fünf Abschnitten für jeweils 30 Minuten erhältlich. Die Abschnitte (Coupons) können einzeln oder zusammenhängend für die bei der Einrichtungsleitung vorzunehmende Buchung der Betreuungszeit verwendet werden. Die Inanspruchnahme der Sonderdienste mittels Coupons ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Hagenburg, den 06.06.2016

Wedemeier  
Gemeindedirektor

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### **Redaktionelle Korrektur der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 05/2016 vom 31.05.2016 veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden hat eine verkehrte Überschrift. Richtig lautet die Überschrift:

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden hat der Kirchenvorstand am 15.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Bückeburg, den 09. Juni 2016

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag  
Jaksties

#### **Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg**

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 279) i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg in ihrer Sitzung am 06.06.2016 folgende Verbandsordnung beschlossen:

### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Schaumburg, die Stadt Bückeburg, die Stadt Obernkirchen, die Stadt Rinteln und die Stadt Stadthagen.

(2) Der Verband trägt den Namen  
„Sparkassenzweckverband Schaumburg“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Bückeburg und führt das dieser Verbandsordnung beige druckte Siegel.



(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

### **§ 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis**

(1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Schaumburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind beteiligt:

der Landkreis Schaumburg	mit	54 v.H.
die Stadt Bückeburg	mit	12 v.H.
die Stadt Obernkirchen	mit	6 v.H.
die Stadt Rinteln	mit	16 v.H.
die Stadt Stadthagen	mit	12 v.H.

### **§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) 35 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Schaumburg 20, die Stadt Bückeburg 4, die Stadt Obernkirchen 1, die Stadt Rinteln 6 und die Stadt Stadthagen 4 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

### **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

## § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

## § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds längstens für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode, mindestens aber für den Zeitraum von zwei Jahren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsit-

zende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

## § 8 Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- Euro monatlich.

#### **§ 9 Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

#### **§ 10 Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

(2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 57,- Euro erhöhte Aufwendungspauschale monatlich gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

(3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschales sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 26,- Euro je Stunde.

(5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 13,- Euro gezahlt.

(7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

(8) Verdienstausschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet

werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

(9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

#### **§ 11 Verwendung der Jahresüberschüsse**

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

#### **§ 12 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

#### **§ 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands**

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 14 Kündigung**

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Ausinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

#### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Schaumburg wahrgenommen.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkrafttreten der bisherigen Verbandsordnung**

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 13.06.2007 außer Kraft.

Bückeburg, den 06.06.2016

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Farr  
Verbandsgeschäftsführer

Brombach  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**